

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Oliver Schatta (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Erstellung von Merkblättern durch das Qualzucht-Evidenznetzwerk QUEN

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Oliver Schatta (CDU), eingegangen am
03.06.2024 - Drs. 19/4523,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 05.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Pressinformation vom 26. März 2024¹ informierte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) darüber, dass es im Jahr 2024 ein Pilotprojekt des Qualzucht-Evidenznetzwerkes QUEN mit 55 000 Euro fördert. Nach Angaben des ML „sollen zehn Merkblätter erstellt werden, die häufige, erblich bedingte Erkrankungen bei besonders beliebten Hunderassen wie beispielsweise Möpsen oder King Charles Spaniels erläutern.“

Ausweislich einer weiteren Pressemitteilung des ML vom 22. Februar 2024² wurde QUEN im Jahr 2024 mit dem Niedersächsischen Tierschutzpreis ausgezeichnet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das immer brisanter werdende Thema der krankhaften Zuchtfolgen bei Heimtieren und zukünftiger Vermeidungsstrategien ist hochaktuell. Die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen zum Verbot der Qualzucht sind unzureichend und haben nicht zu einer signifikanten Verbesserung des Status quo geführt. Die Einführung eines Ausstellungsverbotes für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Jahr 2021 war ein Baustein auf dem Weg, Ziel und Zweck des Qualzuchtverbotes konsequenter zu erreichen, indem das Schaffen von Zuchtanreizen durch die Wahrnehmung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Rahmen von Ausstellungen reduziert wird.

Durch Artikel 1 Ziffer 8 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 wurde § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) neu gefasst. Dieser konstatiert nunmehr ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen. Als Bewertungsgrundlage für solche Merkmale wird bisher das von der Sachverständigenkommission Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 1999 vorgelegte „Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes“ („Qualzuchtgutachten“) herangezogen. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch sowohl der wissenschaftliche Erkenntnisstand als auch die Möglichkeiten in der tiermedizinischen Diagnostik rasant weiterentwickelt. Nach Einschätzung der Landesregierung besteht ein dringender Bedarf, den Stand der Forschung zur sogenannten Qualzucht in Merkblättern zusammenzu-

¹ <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/mehr-tierschutz-bei-haustieren-gewahrleisten-230868.html>

² <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/verleihung-des-niedersaechsischen-tierschutzpreises-2023-229785.html>

fassen, um insbesondere die Arbeit der kommunalen Vollzugsbehörden zu unterstützen. Diese müssen das Zuchtverbot nach § 11 b Tierschutzgesetz (TierSchG) und das Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV durchsetzen. Gegenwärtig fehlt es an einer Darstellung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, denn das „Qualzuchtgutachten“ entspricht nicht mehr dem Stand der Forschung.

Die Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH, im Folgenden QUEN, hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lücke zu schließen. Es stellt eine wertvolle und einzigartige Initiative zur dringend erforderlichen Aufklärung und Informationsvorhaltung sowohl für Behörden als auch für Züchterinnen und Züchter und die breite Öffentlichkeit dar. Die Detailinformationen über medizinische Zusammenhänge, anerkannte ethische Bewertungen, bestehende Rechtsgrundlagen, Gutachten und richterliche Entscheidungen sind bisher zwar vorhanden, jedoch oft nur schwer oder gar nicht auffindbar. Diese Lücke schließt QUEN mit seiner wissenschaftsevidenzbasierten, systematisch gepflegten, kontinuierlich erweiterten Informationsdatenbank. Das breite Spektrum an Informationsmaterial ist öffentlich frei verfügbar (www.qualzucht-datenbank.eu).

1. Welche Institutionen (Hochschuleinrichtungen, Forschungsinstitute usw.) kommen grundsätzlich für die Erstellung von Merkblättern zu Qualzuchtmerkmalen infrage?

Zur Erstellung von Merkblättern mit wissenschaftsevidenzbasierten, systematischen und gepflegten Informationen zu Qualzuchtmerkmalen kommen grundsätzlich Einrichtungen und Institutionen in Betracht, die einen Schwerpunkt im Bereich der Tierzucht, der Tiergenetik bzw. des Tierschutzes im Hinblick auf zuchtbedingte Defekte, Erkrankungen und Prädispositionen sowie der Tierpathologie oder ähnlicher Fachdisziplinen haben. Erfahrungen mit der Tierschutzgesetzgebung und ihrem Vollzug sind hierbei von Vorteil.

2. Nach Angaben des ML, der obersten Veterinärbehörde des Landes, sollen sich die Merkblätter u. a. an Veterinärbehörden richten. An welche Veterinärbehörden sollen sich die Merkblätter genau richten?

Die Merkblätter sollen vornehmlich eine Handreichung für die für den Tierschutz zuständigen kommunalen Veterinärbehörden in Niedersachsen sein. Sie können aber auch von anderen Stellen verwendet werden. Die Merkblätter sind von der Zuwendungsempfängerin mindestens drei Jahre nach Projektende (31.12.2024) über ihre Webseite öffentlich zugänglich zu machen. Dabei sind Nutzungsrechte gemäß einer sogenannten freien Lizenz einzuräumen, sodass auch eine Bearbeitung und Weiterverbreitung möglich ist. Die zu erstellenden Unterlagen könnten so z. B. für die Aus- und Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten verwendet werden.

3. Wenn die oberste Landesveterinärbehörde Merkblätter, die sich u. a. an Veterinärbehörden richten, erstellen lässt, handelt es sich dann nach Einschätzung der Landesregierung um eine Auftragsvergabe, die nach den Regeln des Vergaberechts zu erfolgen hat (bitte mit Begründung)?

Bei der erfolgten Projektförderung handelt es sich nicht um einen öffentlichen Auftrag, sondern um eine Zuwendung. Es wird kein eigener Bedarf des Landes gedeckt, sondern die Erfüllung fremder Aufgaben, nämlich die der Zuwendungsempfängerin, gefördert. Die Zuwendungsempfängerin (Qualzucht Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH) hat es sich ausweislich ihrer Satzung zur Aufgabe gemacht, den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen im Hinblick auf zuchtbedingte Defekte, Erkrankungen und Prädispositionen zu fördern. Ein besonderes Anliegen ist ihr laut Satzung dabei die Information und Unterstützung von Tierärzten, Veterinärbehörden und anderen an Tierschutzfragen interessierten Organisationen.

Anders als bei einem öffentlichen Auftrag gibt es bei der Förderung der Erstellung von Merkblättern keinen einklagbaren Erfüllungsanspruch.

- 4. Wie ist die Auftragsvergabe zu den Merkblättern gegebenenfalls erfolgt: im Wege der Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe (bitte mit Begründung)?**

Da kein öffentlicher Auftrag vorliegt, wurde kein Vergabeverfahren durchgeführt.

- 5. Welche potenziellen Auftragnehmer neben QUEN beteiligten sich an der Ausschreibung, wurden um eine Angebotsabgabe gebeten oder wurden als mögliche Auftragnehmer durch ML erwogen bzw. konkret angefragt?**

s. Antwort auf Frage 4

- 6. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auftragsvergabe, und aus welchen Gründen kam es zur Auftragsvergabe an QUEN?**

s. Antwort auf Frage 4

- 7. Für welche Hunderassen sollen Merkblätter erstellt werden?**

Die Entscheidung erfolgt durch die Zuwendungsempfängerin, da die Erfüllung eigener Aufgaben der Zuwendungsempfängerin gefördert wird.

- 8. Wie und wie umfangreich ist vor der Auftragsvergabe an QUEN geprüft worden, ob es für diese Hunderassen unter Umständen bereits entsprechende Veröffentlichungen bzw. Merkblätter gibt?**

Detailinformationen über genetische Grundlagen, veterinärmedizinische Zusammenhänge, anerkannte ethische Bewertungen, bestehende Rechtsgrundlagen, Gutachten und richterliche Entscheidungen sind bisher zwar vorhanden, z. B. in Form von Gesetzestexten, wissenschaftlichen Publikationen, Lehrbüchern, Dissertationen, Sammlungen mit Gerichtsentscheidungen, jedoch oft nur schwer oder gar nicht auffindbar.

- 9. Wie umfangreich werden die Merkblätter sein, und wie wurde der notwendige Arbeits- und sonstige Aufwand zur Erstellung der Merkblätter kalkuliert?**

Die Zuwendungsempfängerin verfügte bereits über Erfahrungen mit einigen auf der Homepage von QUEN veröffentlichten Merkblättern. Diese können nach Merkmal und Umfang der mit dem Merkmal verbundenen Symptome/Probleme/Syndrome sowie vorhandener Literatur/Referenzen/Links unterschiedlich lang sein. Sie legte mit dem Antrag eine Beschreibung der Strategie und Methodik zur Entwicklung von Merkblättern sowie eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung vor.

- 10. In welchem Zusammenhang steht die Auftragsvergabe an QUEN mit der Verleihung des Niedersächsischen Tierschutzpreises 2024 an QUEN?**

Mit dem Niedersächsischen Tierschutzpreis werden Menschen und Organisationen geehrt, die sich besonders stark für den Schutz von Tieren einsetzen. Defektzuchten bei Hunden und Katzen, landläufig auch als Qualzuchten bekannt, nehmen leider inzwischen ein Ausmaß an, das aus Tierschutzsicht schon lange nicht mehr vertretbar ist. Daher verdient der persönliche Einsatz der Preisträgerin Diana Plange zur Verbesserung dieser Situation besondere Anerkennung. Die von ihr ins Leben gerufene QUEN-Datenbank wird aus Sicht der Landesregierung maßgeblich dazu beitragen, national und international geltendes Tierschutzrecht gemeinsam zu verbessern und zu vollziehen.

- 11. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sich die Merkblätter u. a. an Veterinärbehörden und Gerichte richten sollen, die rechtliche Qualität der von QUEN zu erstellenden Merkblätter, etwa in ihrer Bedeutung für die Auslegung von § 11 b TierSchG oder in Strafverfahren?**

Es wird erwartet, dass die Merkblätter geeignet sind, die kommunalen Veterinärbehörden bei der Auslegung von § 11 b TierSchG und § 10 TierSchHuV zu unterstützen. Die Nutzung der Merkblätter entbindet die für den Vollzug zuständigen Behörden nicht von ihrer Pflicht, rechtmäßig und zweckmäßig zu handeln und von ihnen genutzte Quellen entsprechend zu prüfen.

- 12. Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung sieht das ML vor dem Hintergrund des Umstandes vor, dass sich die Merkblätter u. a. auch an Veterinärbehörden und Gerichte richten sollen?**

Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Zuwendungsempfängerin, die die Dokumente in eigener Verantwortung erstellt. Sie hat das Verfahren in einem umfangreichen Konzept zur Merkblatt-Erstellung im Rahmen der Antragsstellung dargestellt. Eine Abnahme ist bei einer Zuwendung nicht vorgesehen.

- 13. Beim Terminus „Qualzucht“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wer legt fest, welche Symptome als Qualzuchtmerkmale definiert und in den landesgeförderten Merkblättern beschrieben werden?**

Ob ein Zuchtverbot gemäß § 11 b TierSchG oder ein Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV vorliegt, bestimmt sich nach den Tatbeständen der jeweiligen Normen. Den Begriff „Qualzucht“ kennen Gesetz und Verordnung nicht. Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der genannten Vorschriften durch die zuständigen Veterinärbehörden ist (verwaltungs-)gerichtlich voll überprüfbar.

- 14. Wie ist vor dem Hintergrund, dass sich die Merkblätter u. a. an Veterinärbehörden und Gerichte richten sollen, der Umstand zu beurteilen, dass es sich bei QUEN um eine als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisation handelt, also um eine Organisation, die in Gerichtsverfahren auch Partei sein kann?**

Die Zuwendungsempfängerin hat bisher keinen Antrag nach § 3 Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen (TierSchMKG) gestellt und eine entsprechende Anerkennung ist nicht erfolgt, sodass Klagerechte nach § 2 TierSchMKG nicht bestehen. Damit kann sie insoweit nicht Partei sein. Da die Zuwendungsempfängerin eine (gemeinnützige) GmbH ist, müsste die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 TierSchMKG im Falle eines Antrages im Übrigen auch versagt werden, da die Voraussetzung von § 3 Abs. 1 Nr. 7 TierSchMKG nicht vorliegt.